

Satzung **des "Angelsportvereins Eschenburg- Eibelshausen e.V."**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der "Angelsportverein Eschenburg- Eibelshausen e.V." ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Eschenburg- Eibelshausen. Der Verein trägt den Namen "**Angelsportverein Eschenburg- Eibelshausen e.V.**" bzw. in abgekürzter Form „**ASV Eschenburg- Eibelshausen e.V.**“
Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist:

- 1) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der fischereisportlichen, weidgerechten Betätigung.
- 2) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
- 3) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer im Interesse der Sicherstellung und Besserung der Volksernährung.
- 4) Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen im Wasser und durch Vorträge und Belehrung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die aktive Mitgliedschaft ist ausschließlich den natürlichen Personen vorbehalten, welche einen gültigen Fischereischein besitzen und die Sportfischerprüfung nach den geltenden Regeln abgelegt haben, oder nach §26 des Hessisches Fischereigesetzes (HfischG) befreit sind. Bei jugendlichen Mitgliedern gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Die passive, oder auch fördernde, Mitgliedschaft bietet natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit sich zu den Zwecken und Zielen des Vereins zu bekennen und diese zu fördern. Sie sind von der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muß schriftlich auf einem vom Vorstand festgelegten und ausgegebenen Aufnahmeformular beim Vorstand erfolgen, eine gültige Einzugs-ermächtigung ist zusammen mit dem Aufnahmeformular einzureichen. Bewerber für eine aktive Mitgliedschaften müssen zusätzlich eine Kopie ihres Fischereischeins und ihres Zeugnisses der bestandenen Sportfischerprüfung einreichen, oder die Originaldokumente dem Vorstand zur Prüfung vorlegen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung im freien Ermessen, er ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Über die Aufnahme jugendlicher Mitglieder und passiver Mitglieder entscheidet der jeweilige Vorstand. Für nicht volljährige Jugendliche haben die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Angelsportverein Eschenburg- Eibelshausen e.V. ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft und zur Ausübung der Mitgliederrechte, jedoch ohne Stimmrecht in den Versammlungen, abzugeben. Die vorgeschriebene Fischereiprüfung und der Besitz eines Fischereischeins sind sobald als gesetzlich möglich nachzuweisen. Vollendet der Jugendliche das 18. Lebensjahr hat er bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres die Möglichkeit einen Antrag nach Abs. 3 zu stellen, um als aktives Mitglied nach Abs. 2 übernommen zu werden. Bei Wahrung der Übergangsfrist wird eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung fällig.
- 5) Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in den Verein hat. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht. Der Vorstand kann im freien Ermessen eine Obergrenze für die Anzahl der aktiven Mitglieder festlegen.
- 6) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 7) Eine bereits bestehende aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft und umgekehrt umgewandelt werden.
- 8) Über die maximale Anzahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9) Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Vereinseinrichtungen und Geräte (z. b. Hütte, Angelgerät usw.) zu benutzen. Diese ist mit dem jeweiligen Vorstand abzusprechen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen aus wichtigen Gründen einzuschränken oder vorübergehend auszusetzen.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1) Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, sowie den Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jeweils auf der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgesetzt.
- 3) Jugendliche zahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

§ 6

Ausweis

Allen Mitgliedern des Vereins ist eine vom Vorstand auszufertigende Mitgliedskarte auszuhändigen, die Eigentum des Vereins bleibt und beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben ist. Die Mitgliedskarte ist bei allen angelsportlichen Betätigungen mitzuführen.

Die jeweiligen Fänge sind in das, in der Fischerhütte ausliegende, Fangbuch, unmittelbar, spätestens jedoch am Tage danach, einzutragen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die Kündigung,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.

zu a) Die Mitgliedschaft im Verein ist zum 31.12. des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung ist bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültigkeit hat der Poststempel.

zu b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn das Mitglied:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
2. Sich durch Überziehen der freigegebenen Fangmenge, Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt, oder solche Taten bewußt duldet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen, Satzungen und Beschlüssen oder Anordnungen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt, oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ausnutzt.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles und vorheriger Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller

Rechte, auch der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres

zu c) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate vergangen sind. Gültigkeit hat der Poststempel. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

2. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihrer Verpflichtung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austrittes oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Rechte im Verein erloschen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung
- b) der Vorstand.

Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zur Wahl des Vorstandes und zur Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß §4 Abs.4, sowie der Festsetzung des Jahresbeitrages. Es kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Vorstand können grundsätzlich nur aktive Mitglieder gewählt werden. Ausnahme sind die Ämter „Kassierer und Hüttenwart“, hierfür können auch passive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. In das Amt des „Jugend- und Gewässerwartes“, sowie des „Fischereischutzbeauftragten“ sollte mindestens ein aktives Mitglied gewählt werden. Alle anderen Entscheidungen werden durch Abstimmung der aktiven Mitglieder getroffen. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 9

- 1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen, genehmigt den Jahresabschluß über das vergangene Jahr und erteilt nach Abschluß und Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand Entlastung.
- 2) In der Mitgliederversammlung legen die aktiven Mitglieder die Aufnahmegebühr fest, die für den Verein im laufenden Geschäftsjahr gültig sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung berät und stimmt, je nach Stimmrecht, über alle Anträge ab.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die Vorstandsmitglieder, sowie die zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl der Revisoren ist auf maximal zwei Jahre möglich
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
- 6) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Soweit ein Stimmberechtigter persönlich betroffen ist, hat er keine Stimme.
- 8) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- 9) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 10

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden

Eine Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher, schriftlich, per Email, Aushang, oder Öffentliche Bekanntmachung (z.B. örtliches Gemeindeblatt) einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 35% der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorsitzenden beantragen.

§ 11

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei, sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf der Mitgliederversammlung sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen der Verbände bekanntzugeben und die Mitglieder an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 12

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens in großen Zügen den Hergang der Sitzung, sowie im Einzelnen die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden
- 2) dem zweiten Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) maximal zwei Kassierern
- 5) maximal zwei Gewässerwarten
- 6) maximal zwei Fischereischutzbeauftragten
- 7) maximal zwei Jugendwarten
- 8) dem Hüttenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist:

- 1) erster Vorsitzender
- 2) zweiter Vorsitzender
- 3) Schriftführer
- 4) Kassierer

Die zur Beratung hinzugezogenen Fachwarte haben in der jeweiligen Vorstandssitzung ein Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und haben dieser jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Ersatzwahl statt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Barvermögen darf nur im Rahmen des Vereinsinteresses verwendet werden.

Die Einladung zur Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angaben von Gründen verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als vier Mitglieder absinkt. Die bei Eintreten der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte werden der Gemeinde Eschenburg zum Verwahr übergeben. Diese Vermögenswerte sollen einem neuen Angelsportverein im Ortsteil Eibelshausen zur Verfügung gestellt werden.

§ 16

Nach außen wird der Verein durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.